

RS Vwgh 1990/11/14 89/03/0308

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.1990

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2 idF 1986/106;

KFG 1967 §103a Abs1 Z3 idF 1986/106;

KFG 1967 §134 Abs1 idF 1986/106;

Rechtssatz

Sinn und Zweck der Bestimmung des§ 103 Abs 2 KFG liegt nicht allein darin, den Lenker eines Kfz wegen einer allfällig begangenen Übertretung bestrafen zu können. Der Zulassungsbesitzer - dies gilt nach § 103a Abs 1 Z 3 KFG auch für den Mieter - wird durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung in Ansehung des Vorfallen, der Anlaß zum Verlangen der Behörde um Auskunft war, nicht der ihm nach dieser Gesetzesstelle obliegenden Auskunftspflicht entheben (Hinweis E 11.9.1979, 1218/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030308.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at